

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Schwerte hat mit Beschluss vom 2000 2000 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 2.05 24 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.03.2016 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensiahr

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

, ty . , th

	u)	einschließlich Tot- und Fehlgeburten	565,00€
		(§ 13 der Friedhofssatzung)	303,00 €
	b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.575,00 €
	۵)	(§ 13 der Friedhofssatzung)	1 500 00 6
	c)	Urnenreihengrabstätte (§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	1.500,00 €
2.	Wa	ahlgrabstätte	
	a)	Wahlgrabstätte	1.765,00 €
		(§ 14 der Friedhofssatzung) (pro Grabstelle)	
	b)	Urnenwahlgrabstätte je Urne	1.695,00 €
		(§ 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung)	
	c)	Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten	1.400,00€
		(§ 16 der Friedhofssatzung) je Urne	
	d)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte, (§15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) je Urne	750,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Gebühr für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten beträgt 100 % der vorgenannten Grabnutzungsgebühr

4. Ausgleichsgebühr

e de la companya de l

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr:

	·	
	a) bei Wahlgrabstätte	70,00€
	(§ 14 der Friedhofssatzung) (pro Jahr und Stelle) b) Urnenwahlgrabstätte	9E 00 <i>C</i>
	(§ 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) (pro Jahr und Urne)	85, <u>00</u> €
	c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten	70,00 €
	(§ 16 der Friedhofssatzung) (pro Jahr und Urne)	<u></u>
	ll. Verwaltungsgebühren	
1.	Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	15,00 €
2.	Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	65,00 €
3.	Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung einer Einfassung	<u>65,00</u> €
4.	Mahngebühren je erstelle Mahnung	6,00€
5.	Recherche von Adressen von Nutzungsberechtigten	85,00 €
	III. Gebühren für die Bestattung	
1.	Trauerhalle	
	a). Benutzung der Trauerhalle	275,00 €
	b) Orgelbenutzung	25,00 €*
	c) Benutzung der Musik-/ Lautsprecheranlage	<u>65,00 €*</u>
	d) Benutzung des Kühlraumes pro Tag	75,00 €*
2.	Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
	a) für eine Erdbestattung ■ Sarg bis 1,20 m Länge	335,00 €
	 Sarg über 1,20 m Länge Sarg über 1,20 m Länge 	<u>335,00 €</u> 685,00 €
	ಹಾದಾದಿ ಎರಡಿದ್ದ ಚಿತ್ರಾಯ ಕಾರ್ಯವಿದ್ದೇ	
	b) für eine Urnenbeisetzung	335,00€

IV. Sonstige Gebühren

a) Ausschmückung des Grabes und des Grabhügels

115,00 €*

b) Trägerstellung bei Urnenbeisetzung pro Person

45,00 €*

V. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für Ausgrabungen und Umbettungen werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Fachunternehmens nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

VI. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Kirchenaufsichtnen gen

Paderborn, den 06.06-2024 Az.: 6.101(2234.30,10#51816135 11-2023

Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt Arnsberg, den 25.6.20

Bezirksregierung Arnsberg